

Geschäftsnummer: 8920 Js 236334/11 - 931 Gs

**AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
ERMITTLUNGSRICHTER**

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Michael K [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Verdachts einer Straftat nach AMG

wird der Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 28.03.2012 abgeholfen.

Der Beschluß vom 28.03.2012 wird aufgehoben und damit die sichergestellten Gegenstände freigegeben.

Gründe:

Zwar vertritt die Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main (noch) die Ansicht, daß sog. E-Zigaretten und nikotinhaltige Liquids Arzneimittel darstellen und der Umgang damit verboten und strafbar ist.

Das OVG Münster hat indes mit Beschluß vom 23.04.2012 (Aktenzeichen: 13 B 127/12) entschieden, daß weder die sog. E-Zigarette noch ein nikotinhaltiges Liquid dem Arzneimittel- oder Medizinproduktegesetz unterfallen. Nach Ansicht des OVG Münster stehe bei dem nikotinhaltigen Liquid nicht die Entwöhnung vom Nikotinkonsum oder die Linderung einer Nikotinabhängigkeit im Vordergrund, so daß die gesetzlich normierten Voraussetzungen eines Arzneimittels nicht vorlägen. Zudem könne der E-Zigarette nebst Zubehör keine für ein Arzneimittel erforderliche therapeutische oder prophylaktische Zweckbestimmung zugesprochen werden.

Die rechtliche Einstufung sog. E-Zigaretten und nikotinhaltigen Liquids ist mithin streitig. Wegen der dadurch bedingten unsicheren Rechtslage wäre es jedenfalls unverhältnismäßig die Beschlagnahmeanordnung aufrechtzuerhalten.

Frankfurt am Main, den 29. Mai 2012
Amtsgericht, Abt. 931

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, den 29. Mai 2012

Kroh
Richter am Amtsgericht



Schwan
Stellvertreter/beamter/in der
Geschäftsstelle